



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 41

Az: 41-8240.121-52/12

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Klärschlamm-
verbrennungsanlage zur thermischen Klärschlammvorbehandlung und nachfolgender
externer stofflicher hüttentechnischer Verwertung der Klärschlammasche mit einem
Thermalöl-Wärmetauscher durch die Gemeinschaftskläranlage (GKA) Bayerischer Untermain
GmbH, Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 8139 und 8095;
Gemarkung Erlenbach**

1. Mit Bescheid vom 11.07.2016 erhielt die Firma GKA Bayerischer Untermain GmbH, Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Lutz Dümmel, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben.
2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:
 - I. Die Firma GKA Bayerischer Untermain GmbH, Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Lutz Dümmel, erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage zur thermischen Klärschlammvorbehandlung und nachfolgender externer stofflicher hüttentechnischer Verwertung der Klärschlammasche mit einem Thermalöl-Wärmetauscher auf den Grundstücken Fl.Nrn. 8139 und 8095; Gemarkung Erlenbach.
 - II. Der Bescheid zum vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG vom 30.10.2013 wird wie folgt geändert:

Die Nebenbestimmungen 1.1 bis 1.8 des Bescheides vom 30.10.2013 werden durch die Auflagen 6.1 bis 6.4 (Baurecht) dieses Bescheides und die Auflagen 6.1 bis 6.7 des Bescheides vom 30.10.2013 durch die Auflagen 4.1 bis 4.4 dieses Bescheides (Lärmschutz) ersetzt.
 - III. Dieser Genehmigung liegen als Bestandteil des Bescheides die Unterlagen zugrunde, welche die GKA Bayerischer Untermain GmbH mit ihrem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag am 31.03.2015, ergänzt durch Unterlagen vom 13.05.2015, 28.05.2015, 01.06.2015, 29.06.2015 und 19.10.2015 sowie durch die korrigierten Pläne, die mit Schreiben vom 22.04.2016, 28.04.2016 und 28.06.2016 eingereicht wurden, für dieses Vorhaben auf den Grundstücken Fl.Nrn. 8139 und 8095 der Gemarkung Erlenbach beim Landratsamt Miltenberg vorgelegt hat.

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 796 900 00) Kto.-Nr.: 10 006 (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042	

IV. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung umfasst die Baugenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen.

Der Bescheid wurde mit Auflagen zum Genehmigungsumfang, zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zur Sicherheitsleistung, zum Baurecht, zum Wasserrecht, zu den wasserwirtschaftlichen Belangen und zu den Berichtspflichten erteilt.

Es wurde eine Einwendung in dem förmlichen Genehmigungsverfahren erhoben. Diese wurde in dem Erörterungstermin am 02.07.2015 behandelt und in der Begründung berücksichtigt.

3. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

4. **Einsichtnahme**
Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 21.07.2016 bis 03.08.2016 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer Nr. 158, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, den 18.07.2016
Landratsamt Miltenberg

gez.

Scherf
Landrat